

Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung der Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG

Datum : **Mittwoch, 17. Juni 2020, 17.15 Uhr**

Ort : **Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG, Wolframplatz 21, 8045 Zürich**

Aufgrund der behördlichen Vorgaben gemäss der COVID-19-Verordnung 2 können die Aktionäre ihre Mitgliedschaftsrechte an der Generalversammlung ausschliesslich schriftlich ausüben. Eine persönliche Teilnahme an der Generalversammlung ist nicht möglich (siehe dazu die organisatorischen Hinweise unten).

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung

1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2019

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht 2019, im Einzelnen die Jahresrechnung per 31.12.2019 und den Jahresbericht zu genehmigen.

2. Verwendung des Bilanzergebnisses

Der Verwaltungsrat beantragt, den per 31.12.2019 verfügbaren Bilanzgewinn in der Höhe von CHF 1'203'953 wie folgt zu verwenden:

	CHF
Entnahme Reserve Infrastruktur nach Art. 67 EBG	-734'736
Zuweisung Reserve Regionaler Personenverkehr (RPV) nach Art. 36 PBG	1'923'717
Zuweisung gesetzliche Reserve	-
Zuweisung freie Spezialreserve	961'858
Entnahme gebundene Spezialreserve	-
Zweckgebundene Zusatzzahlung vom ZVV	-946'886
Vortrag auf neue Rechnung	-
	1'203'953

Die Verbuchung der Reserven ist im Anhang zur Jahresrechnung 2019 beschrieben.

3. Entlastung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

4. Statutenänderungen

4.1 Zweckänderung

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 2 der Statuten wie folgt zu ändern (Änderungen markiert):

Aktuelle Version		Beantragte neue Version	
II. Zweck der Gesellschaft, Zweigniederlassungen und Beteiligungen		II. Zweck der Gesellschaft, Zweigniederlassungen und Beteiligungen	
<u>Art. 2</u>		<u>Art. 2</u>	
Zweck	Die Gesellschaft bezweckt nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der gestützt darauf erteilten Konzessionen den Bau und Betrieb der Eisenbahnlinien von Zürich Hauptbahnhof und Zürich Wiedikon SBB über Zürich Giesshübel nach Sihlbrugg SBB sowie von Zürich Hauptbahnhof nach dem Uetliberg. Sie kann auch weitere Linien im öffentlichen Verkehr erstellen, erwerben, in Betrieb nehmen oder den Betrieb ihrer Linien oder eines Teils derselben einer andern Unternehmung übertragen.	Zweck	Die Gesellschaft bezweckt nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der gestützt darauf erteilten Konzessionen den Bau und Betrieb der Eisenbahnlinien von Zürich Hauptbahnhof und Zürich Wiedikon SBB über Zürich Giesshübel nach Sihlbrugg SBB sowie von Zürich Hauptbahnhof nach dem Uetliberg. Sie kann auch weitere Linien im öffentlichen Verkehr erstellen, erwerben, in Betrieb nehmen oder den Betrieb ihrer Linien oder eines Teils derselben einer andern Unternehmung übertragen.

	Die Gesellschaft kann ferner alle mit Ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, insbesondere Liegenschaften erwerben, erstellen, verwalten und veräussern.		Die Gesellschaft kann ferner alle mit Ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, insbesondere Liegenschaften erwerben, erstellen, verwalten und veräussern.
Zweigniederlassungen, Beteiligungen	Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Vertretungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten.	Zweigniederlassungen, Beteiligungen	<u>Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.</u>

4.2 Generelle Statutenänderung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung im Weiteren im Zusammenhang mit der Umwandlung der Inhaber- in Namenaktien und weiteren Anpassungen die Zustimmung zu sämtlichen im Anhang zur Einladung beschriebenen Statutenänderungen, soweit diese nicht bereits vom Antrag zu Traktandum 4.1 erfasst sind.

Zürich, 29. April 2020

Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG
Für den Verwaltungsrat:
Harald Huber, Präsident

Organisatorische Hinweise

1. Anmeldung und schriftliche Abstimmung

Nur registrierte Aktionäre dürfen ihre Mitgliedschaftsrechte an der Generalversammlung ausüben. Um den behördlichen Auflagen gemäss der COVID-19-Verordnung 2 zu entsprechen, wird die Stimmabgabe bei der Generalversammlung ausschliesslich schriftlich erfolgen. Eine persönliche Teilnahme der Aktionäre an der Generalversammlung ist nicht möglich.

Im Aktienregister der SZU eingetragene Aktionäre müssen keinen Aktienbesitznachweis mehr erbringen. Noch nicht eingetragene Aktionäre werden aufgefordert, ihrer Meldepflicht gem. Art. 697i OR umgehend nachzugehen, ansonsten können die Mitgliedschaftsrechte an der Generalversammlung nicht ausgeübt werden. Eine Registrierung bis spätestens 10. Juni 2020 ist deshalb unerlässlich. Vom 11. Juni 2020 bis und mit 17. Juni 2020 ruht das Aktienregister. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Tel. +41 44 206 45 11 oder unter www.szu.ch unter "Unternehmen – Aktionäre".

Aktionäre, die ihre Mitgliedschaftsrechte an der Generalversammlung durch schriftliche Abstimmung ausüben möchten, sind gebeten, das Abstimmungsformular an die Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG, Wolframplatz 21, 8045 Zürich zu senden. Das Abstimmungsformular kann bei der Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG bestellt werden. Die Abstimmungsunterlagen sind bis spätestens am 10. Juni 2020 (Poststempel massgebend) einzureichen.

2. Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2019 und der Finanzbericht 2019 (inkl. Revisionsbericht) können unter Tel. +41 44 206 45 11 oder info@szu.ch angefordert oder auf www.szu.ch ab 29. April 2020 unter "Aktuell – Generalversammlung SZU 2020" abgerufen werden. Diese Unterlagen liegen ausserdem ab dem 29. April 2020 am Sitz der Gesellschaft, Wolframplatz 21, 8045 Zürich, zur Einsicht auf. Das Protokoll der letzten Generalversammlung kann am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

	Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version
Präambel	Die in diesen Statuten aufgeführten Funktionen stehen, unbesehen um ihre männliche Bezeichnung, beiden Geschlechtern offen.	Die in diesen Statuten aufgeführten Funktionen stehen, unbesehen um ihre männliche Bezeichnung, beiden Geschlechtern offen.
	I. FIRMA, SITZ UND DAUER	I. Firma, Sitz und Dauer
	<u>Art. 1</u>	<u>Art. 1</u>
Firma	Unter der Firma Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG - im folgenden Gesellschaft genannt	Unter der Firma Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG - im folgenden Gesellschaft genannt
Sitz	besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.	besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.
Dauer	Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.	Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.
	II. ZWECK DER GESELLSCHAFT, ZWEIGNIEDERLASSUNGEN UND BETEILIGUNGEN	II. Zweck der Gesellschaft, Zweigniederlassungen und Beteiligungen
	<u>Art. 2</u>	<u>Art. 2</u>
Zweck	Die Gesellschaft bezweckt nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der gestützt darauf erteilten Konzessionen den Bau und Betrieb der Eisenbahnlinien von Zürich Hauptbahnhof und Zürich Wiedikon SBB über Zürich Giesshübel nach Sihlbrugg SBB sowie von Zürich Hauptbahnhof nach dem Uetliberg. Sie kann auch weitere Linien im öffentlichen Verkehr erstellen, erwerben, in Betrieb nehmen oder den Betrieb ihrer Linien oder eines Teils derselben einer andern Unternehmung übertragen. Die Gesellschaft kann ferner alle mit Ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, insbesondere Liegenschaften erwerben, erstellen, verwalten und veräussern.	Die Gesellschaft bezweckt nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der gestützt darauf erteilten Konzessionen den Bau und Betrieb der Eisenbahnlinien von Zürich Hauptbahnhof und Zürich Wiedikon SBB über Zürich Giesshübel nach Sihlbrugg SBB sowie von Zürich Hauptbahnhof nach dem Uetliberg. Sie kann auch weitere Linien im öffentlichen Verkehr erstellen, erwerben, in Betrieb nehmen oder den Betrieb ihrer Linien oder eines Teils derselben einer andern Unternehmung übertragen. Die Gesellschaft kann ferner alle mit Ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, insbesondere Liegenschaften erwerben, erstellen, verwalten und veräussern.

	Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version	
Zweigniederlassungen, Beteiligungen	Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Vertretungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten.	Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.	
III. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN		III. Aktienkapital und Aktien	
	<u>Art. 3</u>	<u>Art. 3</u>	
Aktienkapital / Aktienart	Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 9'723'800.-- und ist eingeteilt in 97'238 Inhaberaktien zu je CHF 100.-- nominell. Das Aktienkapital ist voll liberiert.	Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 9'723'800.-- und ist eingeteilt in 97'238 Namenaktien zu je CHF 100.-- nominell. Das Aktienkapital ist voll liberiert.	
Aktientitel	Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über eine grössere Anzahl Aktien ausgeben, die jederzeit gegen kleinere Zertifikate oder die entsprechende Anzahl Aktien umgetauscht werden können. Sämtliche Aktien tragen die Faksimile-Unterschriften des Präsidenten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.	Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über eine grössere Anzahl Aktien ausgeben, die jederzeit gegen kleinere Zertifikate oder die entsprechende Anzahl Aktien umgetauscht werden können. Sämtliche Aktien tragen die Faksimile-Unterschriften des Präsidenten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates. Die Gesellschaft kann auch auf Ausstellung von Urkunden für Namenaktien verzichten und Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen, und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verurkundete Namenaktien ausdrucken. Nicht verurkundete Namenaktien einschliesslich der daraus entspringenden, nicht verurkundeten Rechte, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.	
Aktienbuch		<u>Art. 4</u>	

Aktuelle Version**Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version**

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Träger sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie ausschliesslich, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Leistungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Namenaktie erfolgen ausschliesslich direkt an die im Aktienbuch eingetragene Person.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über die formrichtige und statutengemässe Übertragung der Aktie voraus.

Die Eintragungen im Aktienbuch können nach Anhörung des betroffenen Aktionärs auf Beschluss des Verwaltungsrates gestrichen werden, wenn sie durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der betroffene Aktionär muss über die Streichung sofort informiert werden.

Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis die Gesellschaft eine entsprechende Mitteilung erhalten hat, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Personen melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechnete Personen). Der Aktionär muss der Gesellschaft innert innert Monatsfrist jede Änderung des Vor- oder Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen melden.

IV. ORGANE DER GESELLSCHAFT**IV. Organe der Gesellschaft**Art. 4Art. 5**Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

	Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version
	<p>A) Die Generalversammlung</p> <p><u>Art. 5</u></p> <p>- ordentliche Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.</p> <p>- ausserordentliche Generalversammlung Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt, insbesondere</p> <p>a) auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates;</p> <p>b) auf Begehren der Revisionsstelle;</p> <p>c) wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird;</p> <p>d) wenn es Gesetz und Statuten vorsehen.</p> <p><u>Art. 6</u></p> <p>Einberufung / Zuständigkeit Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder, wenn die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen gegeben sind, durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren.</p> <p><u>Art. 7</u></p>	<p>A) Die Generalversammlung</p> <p><u>Art. 6</u></p> <p>- ordentliche Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.</p> <p>- ausserordentliche Generalversammlung Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt, insbesondere</p> <p>a) auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates;</p> <p>b) auf Begehren der Revisionsstelle;</p> <p>c) wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird;</p> <p>d) wenn es Gesetz und Statuten vorsehen.</p> <p><u>Art. 7</u></p> <p>Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder, wenn die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen gegeben sind, durch die Revisionsstelle oder, die Liquidatoren oder die Vertreter der Anleihegläubiger.</p> <p><u>Art. 8</u></p>

	Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version
Form und Inhalt der Einberufung	Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige der in Art. 20 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebenen Art und Weise einberufen. Diese Anzeige muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung ergehen.	Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige auf die in Art. 20 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebenen Art und Weise einberufen. Diese Anzeige muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung ergehen. Im Aktienbuch eingetragene Aktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.
Durchführung	<u>Art. 8</u> Der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, führt den Vorsitz. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und einen Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.	<u>Art. 9</u> Der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, führt den Vorsitz. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und einen Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Stimmrecht	<u>Art. 9</u> In der Generalversammlung üben die Aktionäre ihr Stimmrecht nach Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus.	<u>Art. 10</u> In der Generalversammlung üben die Aktionäre ihr Stimmrecht nach Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus.
Legitimation	<u>Art. 10</u> Zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung ist ein aktueller Ausweis über den Aktienbesitz erforderlich.	<u>Art. 10</u> Zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung ist ein aktueller Ausweis über den Aktienbesitz erforderlich.
Befugnisse	<u>Art. 11</u> Die Generalversammlung beschliesst über: a) Genehmigung des ihr vom Verwaltungsrat vorgelegten Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresrechnung, (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und Jahresbericht, inklusive Revisionsbericht und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses;	<u>Art. 11</u> Die Generalversammlung beschliesst über: a) Genehmigung des ihr vom Verwaltungsrat vorgelegten Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresrechnung, (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und Lagebericht , inklusive Revisionsbericht und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses;

Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version
<ul style="list-style-type: none"> b) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; c) Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Aufnahme von Obligationen - Anleihen; d) Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft; e) Veräusserung des Bahnnetzes oder von Teilen desselben; f) Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates g) Wahl der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates; h) Wahl der Revisionsstelle; i) Beschlussfassung über alle andern Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. 	<ul style="list-style-type: none"> b) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; c) Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Aufnahme von Obligationen - Anleihen; d) Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft; e) Veräusserung des Bahnnetzes oder von Teilen desselben; f) Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates; g) Wahl der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates; h) Wahl der Revisionsstelle; i) Beschlussfassung über alle andern Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
<p><u>Art. 12</u></p>	<p><u>Art. 12</u></p>
<p>Beschlüsse</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, unter Vorbehalt von Absatz 2, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.</p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderung des Gesellschaftszweckes; b) Einführung von Stimmrechtsaktien; c) Genehmigung oder bedingte Kapitalerhöhung; 	<p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, unter Vorbehalt von Absatz 2, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.</p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderung des Gesellschaftszweckes; b) Einführung von Stimmrechtsaktien; c) Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; d) Genehmigung oder bedingte Kapitalerhöhung;

	Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version
	<p>d) Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und Gewährung von besonderen Vorteilen;</p> <p>e) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;</p> <p>f) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;</p> <p>g) Auflösung der Gesellschaft.</p>	<p>e) Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und Gewährung von besonderen Vorteilen;</p> <p>f) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;</p> <p>g) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;</p> <p>h) Auflösung der Gesellschaft.</p>
Abstimmungsart	Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht vom Vorsitzenden oder mindestens einem Viertel der vertretenen Aktienstimmen das geheime Verfahren verlangt wird.	Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht vom Vorsitzenden oder mindestens einem Viertel der vertretenen Aktienstimmen das geheime Verfahren verlangt wird.
Stimmen- gleichheit	Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.	Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.
	B) Verwaltungsrat	<u>B) Verwaltungsrat</u>
	<u>Art. 13</u>	<u>Art. 13</u>
Mitglieder	Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Die Gemeinden Adliswil, Horgen, Langnau und Thalwil können gemeinsam einen Vertreter in den Verwaltungsrat delegieren. Die Stadt Zürich und die Gemeinde Uitikon sind je zur Abordnung eines Vertreters in den Verwaltungsrat berechtigt. Der Präsident und die nicht durch die Gemeinden abgeordneten weiteren Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.	Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Die Gemeinden Adliswil, Horgen, Langnau und Thalwil können gemeinsam einen Vertreter in den Verwaltungsrat delegieren. Die Stadt Zürich und die Gemeinde Uitikon sind je zur Abordnung eines Vertreters in den Verwaltungsrat berechtigt. Der Präsident und die nicht durch die Gemeinden abgeordneten weiteren Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.
	Verwaltungsratsmandate sind persönlich. Angestellte der Gesellschaft können nicht dem Verwaltungsrat angehören.	Verwaltungsratsmandate sind persönlich. Angestellte der Gesellschaft können nicht dem Verwaltungsrat angehören.
Amts- dauer, Ersatzwahlen	Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre und entspricht der Amtsdauer der Gemeindevertreter. Die Wiederwahl ist möglich, sofern das 70. Altersjahr im Zeitpunkt der Wiederwahl nicht überschritten ist. Für während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können an der nächsten Generalversammlung Nachfolger für den Rest der Amtsdauer gewählt werden.	Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre und entspricht der Amtsdauer der Gemeindevertreter. Die Wiederwahl ist möglich, sofern das 70. Altersjahr im Zeitpunkt der Wiederwahl nicht überschritten ist. Für während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können an der nächsten Generalversammlung Nachfolger für den Rest der Amtsdauer gewählt werden.

	Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version
	<u>Art. 14</u>	<u>Art. 14</u>
Aufgaben	Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegen aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem andern Organ der Gesellschaft übertragen sind.	Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegen aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem andern Organ der Gesellschaft übertragen sind.
Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben	Der Verwaltungsrat nimmt folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none"> a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; b) Festlegung der Organisation; c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; d) Genehmigung des jährlichen Voranschlages der Anlagen- und Erfolgsrechnung; e) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse; f) Wahl seines Vizepräsidenten und des Direktors sowie Erteilung und Festsetzung der Art der Unterschriftsberechtigung; g) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; h) Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmungen, Verkehrsverbänden usw.; i) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung. 	Der Verwaltungsrat nimmt folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none"> a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; b) Festlegung der Organisation; c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; d) Genehmigung des jährlichen Voranschlages der Anlagen- und Erfolgsrechnung; e) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse; f) Wahl seines Vizepräsidenten und des Direktors sowie Erteilung und Festsetzung der Art der Unterschriftenberechtigung; g) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; h) Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmungen, Verkehrsverbänden usw.; i) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

	Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version
Organisation	<p><u>Art. 15</u></p> <p>Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an Ausschüsse, an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.</p>	<p><u>Art. 15</u></p> <p>Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an Ausschüsse, an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.</p>
	<p>C) Die Revisionsstelle</p>	<p>C) Die Revisionsstelle</p>
Zusammensetzung	<p><u>Art. 16</u></p> <p>Die Generalversammlung wählt jeweils für drei Jahre einen oder mehrere Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Die Revisoren müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Insbesondere dürfen sie weder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft sein, noch Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind. Die Revisoren müssen eine Befähigung im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufweisen.</p>	<p><u>Art. 16</u></p> <p>Die Generalversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.</p> <p>Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.</p> <p>Die Revisionsstelle wird für die Dauer eines Geschäftsjahrs gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.</p>

	Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version
Aufgaben	<p>Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Sie stellt fest, ob die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den gesetzlichen Bewertungsgrundsätzen entspricht. Ferner hat sie in ihrem Bericht festzustellen, ob die Rechnung durch die Eisenbahnaufsichtsbehörde genehmigt und welche Vorbehalte von ihr angebracht worden sind. Schliesslich hat sie zu der vom Verwaltungsrat beantragten Verwendung des Bilanzergebnisses Stellung zu nehmen. Im übrigen richten sich ihre Pflichten nach Art. 728ff. OR.</p> <p>Ohne Vorlage des Revisionsberichtes kann die Generalversammlung nicht über die Jahresrechnung Beschluss fassen.</p> <p>Die Revisionsstelle ist an der ordentlichen Generalversammlung vertreten. Die Generalversammlung kann jedoch durch einstimmigen Beschluss darauf verzichten.</p>	<p>Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Sie stellt fest, ob die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den gesetzlichen Bewertungsgrundsätzen entspricht. Ferner hat sie in ihrem Bericht festzustellen, ob die Rechnung durch die Eisenbahnaufsichtsbehörde genehmigt und welche Vorbehalte von ihr angebracht worden sind. Schliesslich hat sie zu der vom Verwaltungsrat beantragten Verwendung des Bilanzergebnisses Stellung zu nehmen. Im übrigen richten sich ihre Pflichten nach Art. 728a ff. OR.</p> <p>Ohne Vorlage des Revisionsberichtes kann die Generalversammlung nicht über die Jahresrechnung Beschluss fassen.</p> <p>Die Revisionsstelle ist an der ordentlichen Generalversammlung vertreten. Die Generalversammlung kann jedoch durch einstimmigen Beschluss darauf verzichten.</p>
	V. JAHRESRECHNUNG, GEWINNVERWENDUNG	V. Jahresrechnung, Gewinnverwendung
	<u>Art. 17</u>	<u>Art. 17</u>
Geschäftsjahr	Die Rechnungen sind alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.	Die Rechnungen sind alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.
Rechnungslegung	<p>Für die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen des 9. Abschnittes des Eisenbahngesetzes über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmungen und, soweit diese nicht besondere, davon abweichende Vorschriften enthalten, die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes über die kaufmännische Buchführung sowie über die Erfolgsrechnung und die Bilanz der Aktiengesellschaften.</p> <p>Gutschriften und Belastungen der Abschreibungsrechnung richten sich nach der vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erlassenen Abschreibungsordnung.</p>	<p>Die Jahresrechnung wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes und der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen von konzessionierten oder subventionierten Transportunternehmungen sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.</p>
	<u>Art. 18</u>	<u>Art. 18</u>

	Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version
Gewinn- verwendung	<p>Ein Bilanzergebnis der Gesellschaft wird, nach Deckung sämtlicher Aufwendungen mit Einschluss der vorgeschriebenen oder von der Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen, wie folgt verwendet:</p> <p>a) Zuweisung von fünf Prozent des Jahresgewinnes in die gesetzliche Reserve, bis diese die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;</p> <p>b) Speisung von Spezialreserven nach Beschluss der Generalversammlung (im Sinne von Art. 674 Abs. 2 OR);</p> <p>c) Verbleibender Betrag zur Verfügung der Generalversammlung unter Vorbehalt der Bestimmung von Art. 17 Abs. 2 der Statuten.</p>	<p>Ein Bilanzergebnis der Gesellschaft wird, nach Deckung sämtlicher Aufwendungen mit Einschluss der vorgeschriebenen oder von der Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen, wie folgt verwendet:</p> <p>a) Speisung von Spezialreserven nach Beschluss der Generalversammlung;</p> <p>b) Zuweisung von fünf Prozent des Jahresgewinnes in die gesetzliche Reserve, bis diese die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;</p> <p>c) Verbleibender Betrag zur Verfügung der Generalversammlung unter Vorbehalt der Bestimmung von Art. 17 Abs. 2 der Statuten.</p>
	VI. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION, FUSION	VI. Auflösung, Liquidation, Fusion
Auflösung, Liquidation, Fusion	<p><u>Art. 19</u></p> <p>Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation oder Fusion mit einer andern Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Eisenbahngesetzgebung.</p>	<p><u>Art. 19</u></p> <p>Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation oder Fusion mit einer andern Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Eisenbahngesetzgebung.</p>
Liquidatoren, Verwertung	<p>Unter Vorbehalt abweichender Anordnung der Generalversammlung besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation. Er kann dabei Aktiven freihändig veräussern.</p>	<p>Unter Vorbehalt abweichender Anordnung der Generalversammlung besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation. Er kann dabei Aktiven freihändig veräussern.</p>
Liquidations- überschuss	<p>Der nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Erlös ist für die Rückzahlung des Aktienkapitals zum Nennwert zu verwenden. Ein allfälliger Überschuss fällt an Bund, Kanton Zürich und an die beteiligten Gemeinden, entsprechend ihrem Anteil an den à fonds perdu erbrachten Leistungen, oder ist für die Erfüllung einer öffentlichen Verkehrsaufgabe zu verwenden.</p>	<p>Der nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Erlös ist für die Rückzahlung des Aktienkapitals zum Nennwert zu verwenden. Ein allfälliger Überschuss fällt an Bund, Kanton Zürich und an die beteiligten Gemeinden, entsprechend ihrem Anteil an den à fonds perdu erbrachten Leistungen, oder ist für die Erfüllung einer öffentlichen Verkehrsaufgabe zu verwenden.</p>

	Aktuelle Version	Beantragte Aenderungen (rot) / neue Version	
	VII. BEKANNTMACHUNGEN	VII. Bekanntmachungen	
	<u>Art. 20</u>	<u>Art. 20</u>	
Bekanntmachungen	Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.	Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen soweit gesetzlich vorgeschrieben per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen und im Übrigen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.	
	VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	VIII. Schlussbestimmungen	
	<u>Art. 21</u>	<u>Art. 21</u>	
Inkrafttreten	Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 9. Juni 2010. Sie treten unmittelbar nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung in Kraft. Angenommen durch die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 6. Juni 2018.	Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Juni 2018 . Sie treten unmittelbar nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung in Kraft. Angenommen durch die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 17. Juni 2020 . Art. 16 Abs. 4 tritt betreffend die Amtsdauer der Revisionsstelle auf den Zeitpunkt der Wahl der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2022 in Kraft.	
Zürich, den 6. Juni 2018	Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG	Zürich, den 17. Juni 2020	Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG
Harald Huber Präsident	Armin Hehli Direktor	Harald Huber Präsident	Adri Serena Ferro Sekretärin des Verwaltungsrates